

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

Pilotprojekt "Erweiterte Stellvertretung"

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte), Wipplingerstraße 2, 1010 Wien einerseits und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten andererseits (im Folgenden kurz Vertragsparteien genannt) wie folgt:

Präambel

- (1) Die Vereinbarung über das Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ wurde zwischen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Niederösterreich am 15.06.2004 zur Erprobung einer erweiterten Stellvertretung abgeschlossen, fortlaufend verlängert und adaptiert.
- (2) Nunmehr schließen die Vertragsparteien eine neue Vereinbarung zur Erprobung einer erweiterten Stellvertretung (im Folgenden kurz Stellvertretung genannt) ab. Diese ersetzt die bisherigen Regelungen. Bestehende Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen werden zu den Bedingungen dieser Vereinbarung übernommen.
- (3) Die Stellvertretung dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärzte nach Zusammenarbeitsmodellen im Rahmen der ärztlichen Behandlung gemäß § 10 des Gesamtvertrages, § 14 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag und § 16 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie und in Ergänzung zu § 9 des Gesamtvertrages, § 13 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag und § 14 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie zu verbessern.
- (4) Die Stellvertretung eines Vertragsarztes/in einer Vertragsgruppenpraxis bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll dadurch eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden.
- (5) Die Stellvertretung erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des § 47a Ärztegesetz 1998 im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder einer Anstellung.
- (6) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Vereinbarung kann nur auf jene Ärzte und Gruppenpraxen angewendet werden, die mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages, § 8 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages oder § 11 des Gruppenpraxen Gesamtvertrages für Radiologie stehen (im Folgenden kurz Inhaber des Einzelvertrages genannt) und für die Durchführung eines Pilotprojektes vorgesehen sind, wobei die Teilnahme des Inhabers des Einzelvertrages ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen kann.
- (2) Die Möglichkeit zur Teilnahme am Pilotprojekt besteht im Bereich der Allgemeinmedizin für 20 % der Inhaber eines Einzelvertrages sowie im Bereich der Sonderfächer für 15 % der Inhaber eines Einzelvertrages. Sofern die Stellvertretung zur Weiterbeschäftigung eines Arztes nach Abschluss der verpflichtenden Lehrpraxis beantragt wird, erfolgt keine Anrechnung auf diese Quote.
- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages verpflichtet sich für die Dauer der Stellvertretung zumindest zur Aufrechterhaltung der offiziell gemeldeten Ordinationszeiten oder – sofern die offiziell gemeldeten Ordinationszeiten ein Ausmaß von 20 Stunden pro Woche unterschreiten – zur Ausweitung der Ordinationszeiten auf mindestens 20 Stunden pro Woche und zur persönlichen ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 %.
- (4) In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 4 Anstellung-Ärzte-Gesamtvertrag sind zur Sicherstellung der freien Arztwahl die regelmäßigen Anwesenheitszeiten des Inhabers des Einzelvertrages bzw. des vertretenen Gesellschafters einer Gruppenpraxis und des Vertreters gegenüber den Patienten transparent zu machen.
- (5) Ein paralleles Tätigwerden des Inhabers des Einzelvertrages bzw. des zu vertretenden Gesellschafters einer Gruppenpraxis und des Stellvertreters ist ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben des §47a Ärztegesetz möglich.

§ 2 **Sachliche Voraussetzungen**

(1) Die Stellvertretung ist als Ergänzung der Regelungen gemäß § 9 des Gesamtvertrages, § 13 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag und § 16 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie eine gesonderte Vertretungsbefugnis über einen längeren Zeitraum, wenn Umstände vorliegen, die es dem Vertragsarzt/der Vertragsgruppenpraxis erschweren, die vertraglich vereinbarten bzw. gemeldeten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten.

(2) Die individuellen Umstände sind bei Antragstellung gem. § 5 Abs. 2 namhaft zu machen.

(3) Als solche Umstände gelten insbesondere:

- Betreuungsverpflichtungen für minderjährige Kinder,
- Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen,
- persönliche Erkrankung,
- Sterbebegleitung für einen Angehörigen,
- Mandatsausübung,
- ärztliche Tätigkeiten bei Sozialversicherungsträgern,
- Abteilungsleitung von Krankenanstalten,
- Weiterbeschäftigung eines Arztes nach Abschluss der verpflichtenden Lehrpraxis,
- sowie andere berücksichtigungswürdige Gründe.

§ 3 **Person des Vertreters**

(1) Der Inhaber des Einzelvertrages macht einen oder mehrere Vertreter namhaft. Vertreter kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes sein. Der Inhaber des Einzelvertrages haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die maximal zulässige Anzahl von Vertretern richtet sich nach § 47a Abs. 1 ÄrzteG.

(2) Ein Vertreter darf an der Adresse der Kassenordination keine Wahlarztordination führen.

(3) Der Vertreter darf zum Zeitpunkt der Anstellung das 70. Lebensjahr im Regelfall noch nicht vollendet haben, es sei denn, die Ärztekammer für Niederösterreich und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse erteilen eine Ausnahmegenehmigung wegen drohender ärztlicher Unterversorgung.

§ 4

Dauer der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist maximal für drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende der Gelungsdauer dieser Vereinbarung möglich. Eine Verlängerung ist allenfalls im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festzulegen. Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Stellvertretung ist vom Inhaber des Einzelvertrages grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung schriftlich an die Ärztekammer für Niederösterreich und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu richten. Die Ärztekammer für Niederösterreich wird dazu ein abgestimmtes Antragsformular auf ihrer Homepage veröffentlichen.

(2) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Name/Firma und Adresse des Antragstellers
- Name, Geburtsdatum und Fachrichtung des Vertreters/der Vertreter
- Begründung für die Vertretung (samt allenfalls erforderlichen Unterlagen)
- Art der Stellvertretung (freiberuflichen Tätigkeit oder einer Anstellung)
- Gewünschte Dauer (max. drei Jahre)/ev. Verlängerung
- voraussichtliches Ausmaß der Stellvertretung

(3) Über die Genehmigung/Ablehnung des Antrages bzw. die Dauer der Stellvertretung ist einvernehmlich zwischen Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zu entscheiden.

(4) Ein Wechsel in der Person des Vertreters ist grundsätzlich nur jeweils zu Beginn eines Quartals möglich.

(5) Der beabsichtigte erstmalige Wechsel in der Person des Vertreters ist vom Inhaber des Einzelvertrages der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse schriftlich bekannt zu geben. Wird innerhalb von zwei Wochen von den Vertragsparteien kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Wechsel. Diese verlängert nicht die Dauer des bewilligten Antrages. Im Falle des Einspruches kann ein neuer Antrag gemäß Abs. 1 eingebbracht werden.

(6) Bei jedem weiteren Wechsel in der Person des Vertreters ist ein neuer Antrag gemäß Abs. 1 einzubringen.

(7) Der beabsichtigte Wechsel der Art der Vertretung (freiberufliche Tätigkeit oder Anstellung) ist grundsätzlich nur jeweils zu Beginn eines Quartals möglich und vom Inhaber des Einzelvertrages der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse schriftlich bekannt zu geben. Wird innerhalb von zwei Wochen von den Vertragsparteien kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Wechsel. Diese ver-

längert nicht die Dauer des bewilligten Antrages. Im Falle des Einspruches kann ein neuer Antrag gemäß Abs. 1 eingebracht werden.

§ 6 **Abschluss der Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen**

(1) Die Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen (Anlage 1) werden zwischen dem jeweils betroffenen Inhaber des Einzelvertrages und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für die gemäß § 5 Abs. 3 genehmigte Dauer abgeschlossen. Sofern die Stellvertretung im Rahmen einer Anstellung erfolgen soll, ist darüber hinaus vom Inhaber des Einzelvertrages eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse abzuschließen (Anlage 2). Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen dem Inhaber des Einzelvertrages und dem Vertreter ergebenden Beziehungen sind unabhängig von dieser Vereinbarung bzw. der Pilotprojekt-Einzelvereinbarung zwischen diesen zu regeln.

(2) Der Vertreter hat der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse entstehen (Anhang zur Anlage 1).

(3) Die Rechte und Pflichten auf Grund der Stellvertretung ergeben sich aus dieser Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

§ 7 **Beendigungsgründe**

(1) Die Stellvertretung endet

- mit Zeitablauf,
- mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages (bei Tod des Vertreters gilt § 5 Abs. 5),
- durch Übermittlung einer vom Inhaber des Einzelvertrages unterfertigten Erklärung über die Beendigung,
- mit Beendigung des Einzelvertrages,
- mit Wegfall der sachlichen Voraussetzung, was vom Inhaber des Einzelvertrages unverzüglich den Vertragsparteien schriftlich zu melden ist.
- mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Vertreters (Ausnahme siehe § 3 Abs. 3)

(2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist. Dabei ist zu beachten, dass eine Beendigung nur zu Quartalsende erfolgen kann.

(3) Aus wichtigen Gründen, welche die Weiterführung der Stellvertretung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Widerruf jederzeit möglich.

§ 8 Honorierung

Die Honorierung der auf Grund des Einzelvertrages und im Rahmen der Stellvertretung erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Gesamtvertrages (Einzelpraxen-Gesamtvertrag, Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie) und der anwendbaren geltenden Honorarordnung.

§ 9 Monitoring

Die teilnehmenden Inhaber eines Einzelvertrages unterliegen einem Monitoring hinsichtlich ihrer Versorgungskapazität. Das Monitoring hat insbesonders im Hinblick auf die Abs. 3 und 4 der Präambel zu erfolgen. Sollte sich dabei ein möglicher Anpassungsbedarf des Stellenplans ergeben, werden die Vertragsparteien darüber Gespräche aufnehmen. Für den Fall, dass bei einer Planstelle durch die Aufnahme der Vertretung eine überproportionale Leistungsausweitung festgestellt wird, werden mit dem Inhaber des Einzelvertrages die Gründe erörtert.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 für den Zeitraum bis 31.12.2022 abgeschlossen. Ein allenfalls zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse vor dem 31.12.2022 abgeschlossener Gesamtvertrag wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien kommen überein, rechtzeitig Verhandlungen über eine mögliche Implementierung in den Gesamtvertrag oder über eine mögliche Weiterführung des Pilotprojektes zu führen.

Die Vereinbarung „Pilotprojekt ‚Erweiterte Stellvertretung‘“ vom 15.06.2004 sowie die dazu zwischenzeitlich abgeschlossenen (Zusatz-)Vereinbarungen treten mit Abschluss dieser neuen Vereinbarung zum 31.12.2019 außer Kraft; jedoch werden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen zu den Bedingungen dieser neuen Vereinbarung bis 31.12.2022 verlängert.

§ 11 Rechtswirkungen

Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages, § 8 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages bzw. § 11 des Gruppenpraxen Gesamtvertrages für Radiologie bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen normiert, durch die Stellvertretung unberührt.

Vertreter haben aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse.

St. Pölten, am 11. Dezember 2019

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH
(Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

NIEDERÖSTERREICHISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

ANLAGE 1

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

PILOTPROJEKT – EINZELVEREINBARUNG

gemäß § 6 Abs 1 der Vereinbarung zum Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“

§ 1

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen

Herrn/Frau/Gruppenpraxis

.....
(NAME/FIRMA),

in
(ORT, STRASSE),

und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, namens der im § 2 des anwendbaren Gesamtvertrages namentlich angeführten Krankenversicherungsträger auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Vereinbarung zum Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, (Beilage) wird vom Vertragsarzt/der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis genommen und er/sie erklärt sich mit dem Inhalt als integrierendem Bestandteil dieser Vereinbarung einverstanden.

§ 2

(1) Als Vertreter wird/werden namhaft gemacht:

.....
(2) Der Vertreter erklärt sich einverstanden, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse erwachsen (Anhang).

§ 3

Rechte und Pflichten der Parteien dieser Einzelvereinbarung ergeben sich aus dem anwendbaren Gesamtvertrag, den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, dem Einzelvertrag, sowie bzgl. der Stellvertretung aus der Vereinbarung zum Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ und dieser Einzelvereinbarung.

§ 4

Gemäß § 6 Abs 3 der Vereinbarung zum Pilotprojekt ist der Vertragsarzt/die Vertragsgruppenpraxis für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtvertrages inklusive der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, auch durch den Vertretungsarzt, verantwortlich. Er/Sie hat diesen entsprechend über die dort normierten Rechte und Pflichten zu informieren.

§ 5

Die Einzelvereinbarung tritt mit dem in Kraft und endet ohne gesonderte Kündigung mit dem

St. Pölten,

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte

Der Obmann

ARZTNAME

**Anhang zur
Anlage 1**

Der Vertreter, Dr., ist darüber informiert, dass ihm aus der Vereinbarung zum Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ bzw. der Pilotprojekt-Einzelvereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse entstehen.

Er erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, die Bedingungen des anwendbaren Gesamtvertrages, inklusive der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zu beachten.

Unterschrift

.....

ANLAGE 2

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

Vertragspartnernummer

Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Genehmigung des Einsatzes von angestellten Ärzten nach § 47a Ärztegesetz 1998 bei

- Vertragsärzten
- Vertragsgruppenpraxen
- Primärversorgungseinheiten

§ 1

Diese Zusatzvereinbarung wird zwischen

Name/Bezeichnung des/der Vertragspartners/Vertragspartnerin

.....

Anschrift:

und

Krankenversicherungsträger:

Anschrift:

auf Grund der Bestimmungen des **Gesamtvertrages gemäß § 342e ASVG über den Einsatz von angestellten Ärztinnen/Ärzten nach § 47a des Ärztegesetzes 1998** abgeschlossen. Der Inhalt dieses Gesamtvertrages ist auch Inhalt des Einzelvertrages.

§ 2

Der Vertragspartner ist unter Zugrundelegung folgender Punkte berechtigt, folgenden Arzt/folgende Ärztin anzustellen:

Angaben zum/zur anzustellenden Arzt/Ärztin:

Name

Fachrichtung

Ausmaß der Anstellung in Wochenstunden.....

§ 3

Gilt für das Bundesland, in dem der Vertragspartner tätig ist, in den Honorarordnungen eine Verrechnungsbeschränkung, wird Folgendes vereinbart:

§ 4

Darüber hinaus wird vereinbart [nur auszufüllen, wenn regionale Vereinbarungen weiteren Regelungsbedarf vorsehen]:

§ 5

Die Anstellung wird ab genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt

- unbefristet
- befristet bis zum

....., am

Obmann

Leitender Angestellter

Vertragspartner